

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2015</u>	<u>2016</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.822.620 EUR	76.495.948 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.657.895 EUR	79.286.650 EUR
mit einem Saldo von	-3.835.275 EUR	-2.790.702 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
 mit einem Fehlbedarf von	-3.835.275 EUR	-2.790.702 EUR
 im Finanzhaushalt	 <u>2015</u>	 <u>2016</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	308.370 EUR	1.027.385 EUR
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.102.880 EUR	28.208.440 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.821.155 EUR	7.223.500 EUR
mit einem Saldo von	2.281.725 EUR	20.984.940 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.325.780 EUR	21.994.660 EUR
mit einem Saldo von	-2.325.780 EUR	-21.994.660 EUR
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	264.315 EUR	17.665 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. Dezember 2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v.H.	357 v.H.

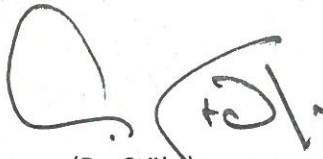
§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den 18. März 2015

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL




(Dr. Stöhr)
Bürgermeister